

2. ... für Unternehmer

Reform

Körperschaftsteuerrecht soll modernisiert werden

Das Bundeskabinett hat am 24.03.2021 den Entwurf eines Gesetzes zur **Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts** beschlossen. Geplant ist die Einführung einer Option für Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften, sich wie eine Körperschaft besteuern zu lassen.

Die Besteuerung von Körperschaften ist heute sowohl für Zwecke der Körperschaft- als auch der Gewerbesteuer strikt von der Besteuerung ihrer Anteilseigner und Mitglieder getrennt. Personengesellschaften unterliegen demgegenüber dem Prinzip der **transparenten Besteuerung**. Das bedeutet, die Gesellschafter müssen die Erträge aus der Beteiligung mit ihrem individuellen Steuersatz versteuern. Gewerbesteuerlich ist die Personengesellschaft ein eigenständiges Steuersubjekt, für Zwecke der Einkommensbesteuerung sind dies dagegen ausschließlich die an ihr unmittelbar oder mittelbar beteiligten natürlichen Personen oder Körperschaftsteuersubjekte.

Zwar haben sich die steuerliche Gesamtbelastung von Körperschaften und ihren Anteilseignern einerseits und Personengesellschaften andererseits weitgehend aneinander angeglichen. Gleichwohl bestehen systematisch und hinsichtlich des Besteuerungsverfahrens noch Unterschiede, die im Einzelfall zu teils erheblichen Abweichungen bei **Steuerbelastung und Bürokratieaufwand** führen können. Zudem sind die Besonderheiten der deutschen Personengesellschaftsbesteuerung (insbesondere Sonderbetriebsvermögen und -vergütungen sowie Sonder- und Ergänzungsbilanzen) international weitgehend unbekannt. Die Option von Personengesellschaften zur Körperschaftsteuer würde diese Unterschiede für die optierenden Gesellschaften beseitigen. Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften sollen dadurch künftig die Möglichkeit erhalten, dieselben steuerlichen Regelungen in Anspruch nehmen zu können wie Kapitalgesellschaften.

Hinweis: Gerne beraten wir Sie zu der ab dem 01.01.2022 vorgesehenen Optionsmöglichkeit sowie zu den Vor- und Nachteilen.

Anti-Steuervermeidungsrichtlinie

Bundeskabinett plant Änderungen des Außensteuerrechts

Das Bundeskabinett hat am 24.03.2021 den Entwurf eines Gesetzes zur **Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie** auf den Weg ge-

bracht. Damit kommt Deutschland seiner Verpflichtung zur Umsetzung von aktualisierten EU-Richtlinien, hier der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD), im Bereich des Außensteuerrechts nach. Der Gesetzentwurf sieht unter anderem folgende Anpassungen vor:

- Die ATAD verpflichtet die Mitgliedstaaten bei der grenzüberschreitenden Überführung von Wirtschaftsgütern, der Verlagerung von Betrieben oder dem Wegzug von Körperschaften zur Aufdeckung und Besteuerung stiller Reserven (**Entstrickungsbesteuerung**). Im Fall der Überführung von Wirtschaftsgütern ins Inland oder bei Zuzug von Körperschaften haben die Mitgliedstaaten die im Rahmen der ausländischen Entstrickungsbesteuerung angesetzten Werte anzuerkennen, sofern diese dem Marktwert entsprechen (Verstrickung). Darüber hinaus sollen die Stundungsregelungen vereinheitlicht und die Anwendung der Rückkehrregelung bei der **Wegzugsbesteuerung** natürlicher Personen erleichtert werden.
- Schon heute wird durch die **Hinzurechnungsbesteuerung** verhindert, dass unbeschränkt Steuerpflichtige ihre ausländischen Einkünfte auf eine steuerrechtsfähige Gesellschaft, die ihren Sitz in einem Niedrigsteuerland hat und im Inland nicht steuerpflichtig ist, übertragen und dadurch Steuervorteile erzielen. Diese Vorschriften sollen zeitgemäßer und rechtssicherer ausgestaltet werden. Statt auf eine Inländerbeherrschung abzustellen, wird künftig eine gesellschaftsbezogener Betrachtung des Beherrschungskriteriums durchgeführt.
- Die Regelungen zur Beseitigung von Besteuerungssinkongruenzen im Zusammenhang mit **hybriden Gestaltungen** sollen verhindern, dass Betriebsausgaben mehrfach oder ohne Besteuerung entsprechender Einnahmen berücksichtigt werden.

Corona-Krise

Steuerstundung und Vollstreckungsaufschub länger möglich

Die Corona-Krise führt dazu, dass viele Unternehmen finanziell mit dem Rücken zur Wand stehen. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat im letzten Jahr mit **erleichterten Regelungen** zur Steuerstundung und zum Vollstreckungsaufschub auf die Notlage der Unternehmen reagiert. Da die Pandemie andauert, hat sich das BMF nun veranlasst gesehen, die Regelungen zur erleichterten Steuerstundung und zum Vollstreckungsaufschub zu verlängern (vgl. Ausgabe 06/20).

Hinweis: Diese Erleichterungen gelten nur für die Einkommen-, Körperschaft- und Umsatz-

steuer. In beiden Fällen - Steuerstundung und Vollstreckungsaufschub - sind Anträge/Mitteilungen bis zum 30.06.2021 an die Finanzämter zu richten. Nutzen Sie unser Beratungsangebot zu Steuerstundung oder Vollstreckungsaufschub und etwaigen Alternativen.

Firmenwagen

Nachweis der betrieblichen Nutzung bei Investitionsabzugsbetrag

Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens setzen voraus, dass die Wirtschaftsgüter (**fast**) **ausschließlich betrieblich genutzt** werden. Hierbei darf die private Nutzung bei nicht mehr als 10 % liegen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass der Umfang der betrieblichen Nutzung bei einem Firmenwagen nicht zwangsläufig durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachzuweisen ist. Auch andere Beweismittel sind zulässig.

Im Urteilsfall hatte ein Finanzamt das **Fahrtenbuch** für einen Firmenwagen als nicht ordnungsgemäß verworfen und die private Nutzungsentnahme nach der pauschalen 1%-Methode berechnet. In der Folge versagte es den Ansatz eines Investitionsabzugsbetrags und der Sonderabschreibung für den Wagen. Das Finanzgericht (FG) folgte der Auffassung des Finanzamts. Mangels eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs sei nicht feststellbar, dass der Pkw zu mindestens 90 % betrieblich genutzt worden sei.

Der BFH hat das Urteil des FG jedoch aufgehoben und die Sache an das FG zurückverwiesen. Wie die betriebliche Nutzung eines Wirtschaftsguts nachgewiesen werden müsse, sei nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt. Der Nachweis könne zwar durch ein Fahrtenbuch geführt werden, **andere Beweismittel** seien aber nicht ausgeschlossen. In einem zweiten Rechtsgang erhält der Unternehmer somit nun Gelegenheit, die betriebliche Nutzung durch anderweitige Aufzeichnungen nachzuweisen. Denkbar sind zum Beispiel Kalendereinträge oder Dokumentationen über Dienstreisen.

Bemessungsgrundlage

Wie sind Sachspenden umsatzsteuerlich zu beurteilen?

Grundsätzlich unterliegen Sachspenden als unentgeltliche Wertabgaben der Umsatzsteuer, sofern der Gegenstand zum Vorsteuerabzug berechtigt hat. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat erläutert, wie die Bemessungsgrundlage in solchen Fällen zu ermitteln ist. Die Bemessungsgrundlage einer Sachspende bestimmt sich nach dem **fikti-**

ven Einkaufspreis zum Zeitpunkt der Spende und nicht nach den ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Das BMF hat erstmals erörtert, wie die Bemessungsgrundlage mit Blick auf die Beschaffenheit des Gegenstands zu ermitteln ist. Zu berücksichtigen ist, ob der Gegenstand zum Zeitpunkt der Spende aufgrund seiner Beschaffenheit nicht mehr oder nur noch stark **eingeschränkt verkehrsfähig** ist. Hiervon ist unter anderem bei Lebensmitteln auszugehen, die kurz vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums stehen oder deren Verkaufsfähigkeit als Frischware (Backwaren, Obst, Gemüse) aufgrund von Mängeln nicht mehr gegeben ist. Das gilt auch für Non-Food-Artikel mit Mindesthaltbarkeitsdatum (Kosmetika, pharmazeutische Artikel, Tierfutter, Blumen). Werden diese Gegenstände gespendet, kann eine im Vergleich zu noch verkehrsfähiger Ware geminderte Bemessungsgrundlage angesetzt werden. Die Minderung ist im Umfang der Einschränkung der Verkehrsfähigkeit vorzunehmen. Der Ansatz einer Bemessungsgrundlage von 0 € kann jedoch nur bei wertloser Ware erfolgen.

Sofern **Neuware** ohne Beeinträchtigung aus wirtschaftlichen Gründen aus dem Warenverkehr ausgesondert wird (z.B. beschädigte Verpackung), liegt keine eingeschränkte Verkehrsfähigkeit vor. Hier ist ein fiktiver Einkaufspreis anhand objektiver Schätzungsunterlagen zu ermitteln.

Hinweis: Diese Grundsätze sind auf alle offenen Fälle anzuwenden.

Darüber hinaus hat das BMF eine **befristete Billigkeitsregelung** für Sachspenden getroffen. Die Corona-Krise und die damit einhergehenden Maßnahmen des Lockdowns haben insbesondere beim Einzelhandel zu einer einzigartigen Belastung geführt. Daher wird bei Waren, die Einzelhändler an steuerbegünstigte Organisationen spenden, auf die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe verzichtet.

Hinweis: Diese Billigkeitsregelung gilt für Spenden, die zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.12.2021 erfolgt sind/erfolgen.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Verlustuntergang

Leitfaden zum fortführungsgebundenen Verlustvortrag veröffentlicht

Wenn mehr als die Hälfte der Anteile an einer Kapitalgesellschaft innerhalb von fünf Jahren an einen Erwerber oder eine Erwerbergruppe übertragen wird, gehen grundsätzlich sämtliche Ver-

luste der Kapitalgesellschaft unter. Von dieser oft als drastisch empfundenen Regelung gibt es einige **Ausnahmen**. Die wohl wichtigste sieht vor, dass der Verlust nicht untergeht, wenn man einen Antrag auf Feststellung eines fortführungsgebundenen Verlustvortrags stellt. Damit verpflichtet man sich gleichzeitig, den zum Zeitpunkt des Antrags bestehenden Geschäftsbetrieb unverändert so lange fortzuführen, wie der fortführungsgebundene Verlustvortrag besteht. Verändert man innerhalb dessen Existenz den tatsächlichen Betrieb (z.B. durch Erweiterung oder Wegfall von operativen Bereichen), entfällt der Verlustvortrag. Das Gesetz definiert nur abstrakt, in welcher Form der Geschäftsbetrieb fortzuführen ist.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich ausführlich zum fortführungsgebundenen Verlustvortrag geäußert. Das Schreiben gibt dem Praktiker konkrete Hinweise an die Hand und enthält zahlreiche Beispiele. Es stellt faktisch einen **Leitfaden für die Umsetzung** des fortführungsgebundenen Verlustvortrags dar. Das BMF geht sowohl auf formelle Punkte ein (Wie ist der Antrag korrekt zu stellen?) als auch auf materielle. So wird auch präzisiert, was ein schädliches Ereignis für die Fortexistenz des Verlustvortrags ist.

Hinweis: Kürzlich wurde auch das Gewerbesteuerrecht um eine Regelung zum fortführungsgebundenen Verlustvortrag ergänzt. Dazu hat sich das BMF leider nicht geäußert.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Dienstwagen

Arbeitnehmer im Homeoffice können ihren Nutzungsvorteil mindern

Können Arbeitnehmer ihren Dienstwagen auch für private Fahrten nutzen, müssen sie einen geldwerten Vorteil versteuern. Wird die **1%-Regelung** angewendet, muss monatlich pauschal 1 % des Kfz-Bruttolistenpreises als Arbeitslohn angesetzt werden. Wird das Fahrzeug auch für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt, kommen noch einmal 0,03 % des Listenpreises für jeden Entfernungskilometer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte hinzu.

Wer in Zeiten der Corona-Pandemie häufig von zu Hause aus arbeitet bzw. gearbeitet hat, empfindet es als ungerecht, dass in der Lohnabrechnung nach wie vor ein 0,03%-Vorteil versteuert wird, obwohl weniger Fahrten zur Arbeit angefallen sind. Hier gibt es jedoch eine Möglichkeit, den Nutzungsvorteil nachträglich herabzusetzen: Der **pauschale 0,03%-Vorteil** basiert auf der Annahme, dass die Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte

an 180 Tagen im Jahr erfolgen. Wer dem Finanzamt nachweisen kann, dass er weniger Fahrten durchgeführt hat, kann eine günstigere Einzelbewertung der Fahrten mit 0,002 % des Listenpreises je Entfernungskilometer erreichen, so dass ihm zu viel einbehaltene Lohnsteuer über den Einkommensteuerbescheid zurückerstattet wird.

Um eine Minderung des Nutzungsvorteils zu erreichen, muss der Arbeitnehmer dem Finanzamt darlegen, **an welchen Tagen** (mit Datumsangabe) er den Dienstwagen tatsächlich für Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte genutzt hat (z.B. durch Vorlage von Kalendern oder Arbeitszeitaufzeichnungen). Zudem muss er glaubhaft machen, wie der Arbeitgeber den Vorteil bisher versteuert hat (z.B. durch Vorlage der Gehaltsabrechnung oder Bescheinigung des Arbeitgebers).

Hinweis: Wer bei der Nutzungsbesteuerung eine reduzierte Anzahl an Fahrten zur Arbeit erklärt, muss diese natürlich auch bei der Entfernungspauschale zugrunde legen, so dass sich der Werbungskostenabzug verringert.

5. ... für Hausbesitzer

Immobilienübertragung

Ohne Trauschein gilt keine Grunderwerbsteuerfreiheit

Geht eine Ehe oder Lebenspartnerschaft in die Brüche, müssen sich die Ex-Partner über den Verbleib einer gemeinsamen Wohnung oder eines gemeinsamen Hauses einigen. Mitunter vereinbaren sie, dass ein Ehegatte bzw. Lebenspartner den Miteigentumsanteil des anderen kauft und die Immobilie dann alleine weiterbewohnt. Für eine solche Vermögensauseinandersetzung nach einer Scheidung bzw. Aufhebung einer Lebenspartnerschaft hält das Grunderwerbsteuergesetz ein besonderes „**Steuergeschenk**“ bereit: Ein Grundstückserwerb durch den früheren Ehegatten oder Lebenspartner des Veräußerers (z.B. bei der hälftigen Übertragung des Miteigentumsanteils) ist von der Grunderwerbsteuer ausgenommen.

Der Bundesfinanzhof hat klargestellt, dass ein Grundstückserwerb nicht steuerbefreit ist, wenn zuvor nur eine **nichteheliche Lebensgemeinschaft** bestanden hat. Die Steuerbefreiung erstreckt sich nur auf Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes; nur sie hätten mit Ehegatten gleichgestellt werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen



Steinbacher

Steuerberatungsgesellschaft AG

Bergstraße



Europa-Allee 5
64625 Bensheim
Telefon (06251) 1729-0
Telefax (06251) 1729-29

E-Mail: info@steinbacher-steuerberater.de / Home: www.steinbacher-steuerberater.de

Aktuelle Steuer-Information KOMPAKT 06/21

Tipps und Hinweise	
1. ... für alle Steuerzahler	1
Nachlassregelung: Erbin kann Kosten für Steuerberater und Wohnungsräumung absetzen	
2. ... für Unternehmer	2
Reform: Körperschaftsteuerrecht soll modernisiert werden	
Anti-Steuervermeidungsrichtlinie: Bundeskabinett plant Änderungen des Außensteuerrechts	
Corona-Krise: Steuerstundung und Vollstreckungsaufschub länger möglich	
Firmenwagen: Nachweis der betrieblichen Nutzung bei Investitionsabzugsbetrag	
Bemessungsgrundlage: Wie sind Sachspenden umsatzsteuerlich zu beurteilen?	
3. ... für GmbH-Geschäftsführer	3
Verlustuntergang: Leitfaden zum fortführungsgebundenen Verlustvortrag veröffentlicht	
4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer	4
Dienstwagen: Arbeitnehmer im Homeoffice können ihren Nutzungsvorteil mindern	
5. ... für Hausbesitzer	4
Immobilienübertragung: Ohne Trauschein gilt keine Grunderwerbsteuerfreiheit	
Wichtige Steuertermine Juni 2021	
10.06. Umsatzsteuer	Lohnsteuer Solidaritätszuschlag Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
10.06. Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer	Solidaritätszuschlag Kirchensteuer ev. und röm.-kath.
Zahlungsschonfrist: bis zum 14.06.2021. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!	

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Nachlassregelung

Erbin kann Kosten für Steuerberater und Wohnungsräumung absetzen

Wie viel Erbschaftsteuer ein Erbe zahlen muss, kann im Regelfall nur nach einer detaillierten Berechnung geklärt werden. Zunächst muss der **Steuerwert des Vermögensanfalls** errechnet werden, der - gemindert um abzugsfähige Nachlassverbindlichkeiten - die Bereicherung des Erwerbers ergibt. Nach Abzug von Steuerfreibeträgen ergibt sich schließlich der steuerpflichtige Erwerb, auf den der geltende Erbschaftsteuersatz angewandt wird. Als Nachlassverbindlichkeiten können die Erben bei dieser Berechnung folgende Positionen abziehen:

- vom Erblasser herrührende (nichtbetriebliche) Schulden,
- Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen, Auflagen, geltend gemachten Pflichtteilen und Erbsatzansprüchen,
- Kosten für die Bestattung des Erblassers, ein angemessenes Grabmal, die übliche Grabpflege und für die Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses oder zur Erlangung des Erwerbs (für diese Aufwendungen können pauschal 10.300 € angesetzt werden).

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Steuerberatungskosten zur Nacherklärung von bislang verschwiegenen Kapitalerträgen des Erblassers als Kosten der **Regelung des Nachlasses** angesetzt werden können. Das Gleiche gilt für Kosten, die bei der Auflösung der Wohnung des Erblassers entstehen.

Hinweis: Wir beraten Sie gerne zu Erbschaft- und Schenkungsteuerfragen. Das gilt auch für die Aufarbeitung von Steuerständen des Erblassers.